

**Überprüfung bestehender Schutzgebietsverordnungen der Stadt Landshut;  
Antrag der StR R. Schnur, L. Schnur, StRin März-Granda, Nr. 505 vom 25.05.2023**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>19.03.2024</b>	Stadt Landshut, den	11.03.2024
Sitzungsnummer:	26	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

**Vormerkung:**

Der Antrag 505 umfasst einen Prüfauftrag für sämtliche Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Stadt Landshut auf formelle und offenkundige materielle Wirksamkeitshindernisse sowie erforderlichenfalls die Einleitung neuer Verfahren zur Unterschutzstellung.

Vorab sei erwähnt, dass in Landshut noch keine entsprechende Verordnung gerichtlich überprüft worden ist. Ein konkreter Anlass für eine Überprüfung aller LSG-Verordnungen besteht dementsprechend nicht.

Aus Sicht der Verwaltung sollte aus den nachfolgenden Erwägungen von einer rein präventiven Überprüfung abgesehen werden.

- Eine Überprüfung aller Schutzgebietsverordnungen durch die Verwaltung selbst ist mit dem vorhandenen Personal kaum bzw. allenfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu Lasten anderer Projekte (z.B. der Ausweisung neuer Schutzgebiete) zu leisten. Um eine zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen, müsste daher eine Vergabe an ein externes Büro erfolgen. Es wäre dann mit Kosten in einem hohen vierstelligen Betrag zu rechnen. Zudem hat der Umweltsenat in der Vergangenheit immer wieder bekräftigt, dass die Ausweisung neuer Schutzgebiete hohe Priorität haben muss. Auch bei einer externen Vergabe müssten Kapazitäten für die Betreuung der Kanzlei zur Verfügung gestellt werden. Die Ausweisung neuer Gebiete würde damit wesentlich erschwert werden.
- Der Antrag Nr. 505 stützt sich in seiner Begründung insbesondere auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München. Eine höchstrichterliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ist noch nicht ergangen. Es bleibt daher der Ausgang des Verfahrens zunächst abzuwarten, ob der VGH der Entscheidung folgt.
- Bei einer Vielzahl der Schutzgebiete handelt es sich um städtische Flächen, die auch ohne die Verordnungen allein über die bestehenden (privatrechtlichen) Eigentumsrechte hinreichend geschützt sind.
- Sollte es tatsächlich zu einer gerichtlichen Überprüfung von Schutzgebietsverordnungen und deren Aufhebung kommen, wäre es weiterhin möglich, Schutzgegenstände nach § 54 Abs. 2 BayNatSchG einstweilig zu sichern und im Anschluss daran eine neue rechtmäßige Verordnung zu erlassen.

Zusammenfassend rät die Verwaltung davon ab, die Schutzgebiete prophylaktisch zu überprüfen und ggf. neu zu erlassen. Der Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum gewonnenen Nutzen.

Seitens des SG Naturschutzes wurde dennoch bereits stichprobenhaft geprüft, ob die wesentlichen Unterlagen - insbesondere ausgefertigte Verordnungen und ausgefertigte Planunterlagen - vorhanden sind. Dies kann bestätigt werden. Zudem werden beim Erlass neuer Verordnungen die jeweils aktuellen Rechtsprechungen berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht zur Überprüfung der Schutzgebiete wird Kenntnis genommen.
2. Auf Grund der dargelegten Argumente wird dem Antrag Nr. 505 nicht nähergetreten.

**Anlage:**

Antrag Nr. 505